

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine

Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ in 31226 Peine

Aufgrund des § 11 NPOG¹ i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG² erlässt die Stadt Peine

für den Zeitraum von Sonntag, den 31. Dezember 2023, 00:00 Uhr bis zum Montag, 01.01.2024, 24:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1b SprengG³, ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot gem. § 23 Abs. 2 1. SprengV⁴ hinaus auch am 31.12.2023 und dem 01.01.2024 in der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ verboten.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Verbot wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Zu 1: In der „Fritz-Stegen-Allee“ befindet sich innerhalb des Streckenabschnittes zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ das Peiner Tierheim. Das Tierheim ist räumlich von Grünflächen umgeben.

Es ist belegt, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände mit Knall-, Heul- und Lichteffekten Tiere in höchstem Maß erschreckt, da die damit verbundenen Geräusche und Lichteffekte für sie fremd sind, überraschend auftreten und nicht zu ihrer üblichen Lebenssituation passen.

Dies gilt auch für Nutz- und Haustiere. Der Schreck durch plötzliche Geräusch- und Lichteffekte kann zu Panik und nachfolgendem Fluchtverhalten führen. Dies kann wiederum zu einer Gefährdung von Tieren führen, die zu mehreren in abgeschlossenen Stallungen/ Gehegen wie beim Peiner Tierheim leben und sich bei Fluchtversuchen entweder selbst oder untereinander verletzen können. Eventuelle Verletzungen führen zu Leiden und Schmerzen und ziehen überdies tierärztliche Eingriffe nach sich, die für Tiere immer mit erhöhtem Stress verbunden sind. Selbst wenn keine Verletzungen entstehen, löst allein der Schreck und der daraus resultierende Stress, den ein Feuerwerk stets verursacht, Leiden aus. Durch ein Feuerwerk im Nahbereich der Tiere

¹ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, Nds. GVBl. 2005, 9, das zuletzt am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) geändert worden ist

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

³ Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

⁴ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist

wird das Wohlbefinden der Tiere erheblich gestört und den Tieren werden Leiden (Schreck) und möglicherweise auch Schäden (körperliche Reaktionen, Verletzungen) zugefügt. Insbesondere für Tiere, die nicht in einer häuslichen Umgebung von einer ihr vertrauten Person individuell während eines im vorstehend beschriebenen Sinne stattfindenden Ereignisses betreut werden, stellt diese Situation eine besondere Herausforderung dar.

Gemäß § 90a BGB⁵ sind Tiere keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 1 TSchG⁶ darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vernünftig im Sinne des Gesetzgebers ist ein Grund dann, wenn das Interesse des Menschen zur Durchführung eines Feuerwerks schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, d.h. Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Zur Entschärfung dieses Interessen-Konfliktes Tier/Mensch scheint es geboten, dass die Stadt Peine im Zusammenhang mit dem Silvester-Feuerwerk zum einen die besonderen Herausforderungen für die Betreiber des Tierheimes und zum anderen die damit verbundenen besonderen Herausforderungen für den Tierschutz im Bereich des Tierheims beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sicherstellt.

Ein örtlich begrenztes Abbrennverbot, wie oben beschrieben, erscheint daher verhältnismäßig, um den Schutz der dort lebenden Tiere angemessen zu berücksichtigen.

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich des Peiner Tierheimes ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die in der Einrichtung untergebrachten Tiere in Stresssituationen ggf. sich selbst oder andere Tiere verletzen und in der Folge Einsätze der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet zuständigen Stellen auslösen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Peine als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird, beispielsweise beim Verstoß gegen das TSchG. Durch Eintritt der Ereignisse würde zudem die Einsatzfähigkeit der Ordnungskräfte eingeschränkt und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gravierend gestört.

Mildere Mittel würden nicht den erhofften Erfolg versprechen. Das Verbot ist damit angemessen.

Das Verbot wird örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den vorgenannten Straßenzug, beschränkt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Verbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Zu 2: Die Androhung einer Geldbuße erfolgt auf der Grundlage des § 59 NPOG.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Verbot kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Der Zweck der Androhung der Geldbuße ist die Einhaltung des Verbots, welche das Ziel in diesem Fall fördert.

⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 72) m.W.v. 21.03.2023

⁶ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist

Zu 3: Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁷. Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Peine, 27.09.2023

Stadt Peine
Der Bürgermeister


(Klaus Saemann)

⁷ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist